

Ordnungsnummer:

05/2023

Eingereicht am

26.06.23

Zeit

19.20

Postulat

Dringlichkeit

☐ Ja (siehe Seite 2)

X Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

SP + Jungi

Titel Postulat

Holz bei den Feuerstellen

Auftrag an GR: Prüfung

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob man bei den Feuerstellen der Gemeinde (Sonnhalde, Waldhaus, Soldatendenkmal, Försterstei, ..) Feuerholz gegen ein Entgelt zur Verfügung stellen kann.

**Begründung**

Die Feuerstellen der Gemeinde sind ein gemütlicher Ort um gemeinsam grillieren zu können. Die Wälder rund um die Feuerstellen haben jedoch selten noch brauchbares Holz das verbrannt werden könnte oder dürfte.

Dies führt dazu, dass Holz verwendet wird, dass nicht geeignet ist oder man kauft vorher Holz bei einer Tankstelle o.ä. das meist nicht aus der Region stammt.

Bei einigen Feuerstellen in der Region Bielersee gibt es Holzstapel bei denen man sich bedienen und der fällige Betrag direkt Twinten kann.

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob so etwas bei uns in der Gemeinde mit einem Partner z.B. Forst Lyss auch möglich wäre. Wenn Holz verbrannt werden soll, dann solches aus der Gegend rund um Lyss.

UrheberIn**Unterschrift**

1	Alexander Weber	
2	Katrin Meiste	

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)

Begründung Dringlichkeit:

Ort / Datum:

Lyss, 26.06.2023



Mitunterzeichner/In

Name / Vorname

Unterschrift

1	Steffe Catherine	C. Steffe
2	Bühler Thereso	T. Bühler
3	Bühler Hans-Veli	H. Bühler
4	Vieille Nicolas	N. Vieille
5	Egli Nicolas	N. Egli
6	Rychen Michael	M. Rychen
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat